Hinweise zum Abbrennen eines Brauchtumsfeuers:

Der öffentliche Charakter als Bestandteil der Brauchtumspflege muss gegeben sein. Die für das Abbrennen des Brauchtumsfeuers verantwortliche Person haftet für alle daraus entstehenden Schäden.

- 1. Das Abbrennen des Brauchtumsfeuers ist nur am Ostersamstag zwischen 18.00 und 24.00 Uhr zulässig.
- 2. Es dürfen nur Pflanzen und Pflanzenteile (Sträucher, Äste, Zweige) sowie unbehandeltes Holz verbrannt werden. Sind die Brennstoffe länger als einen Tag vor dem Abbrennen zusammengetragen worden, sind diese noch einmal umzuschichten.
- 3. Das Feuer darf nicht mit Flüssigbrennstoffen oder anderen Abfällen in Gang gesetzt und unterhalten werden. Es ist ständig zu beaufsichtigen und unter Kontrolle zu halten. Gefahrbringender Funkenflug sowie Belästigungen der Nachbarschaft durch Rauchentwicklung sind zu verhindern.
- 4. Zur Brandbekämpfung muss geeignetes Gerät zur Verfügung stehen, so dass das Feuer bei Gefahr unverzüglich gelöscht werden kann. Die Verbrennungsstelle ist bis zum endgültigen Verglühen von Feuer und Glut zu bewachen oder gegen unbefugtes Betreten abzusichern.
- 5. Das Abbrennen des Brauchtumsfeuers ist verboten:
 - bei lang anhaltender, extrem trockener Witterung,
 - bei starkem Wind (deutliche Bewegung armstarker Äste),
 - auf moorigem Untergrund,
 - wenn eine Behinderung des Verkehrs auf öffentlichen Verkehrsflächen infolge Rauchentwicklung zu befürchten ist.
- 6. Es sind folgende Mindestabstände einzuhalten:
 - 40 m zu Flurgehölzen. In Ausnahmefällen kann nach vorheriger Besichtigung durch die Gemeinde ein Abstand von 25 m zugelassen werden.
 - 50 m zu Gebäuden
 - 100 m zu
 - Wohngebäuden oder Gebäuden mit Aufenthaltsräumen,
 - Gebäuden mit weicher Bedachung,
 - öffentlichen Verkehrsflächen, soweit diese nicht ausschließlich land- oder forstwirtschaftlichem Verkehr dienen,
 - Wäldern, Heiden, Wallhecken und entwässerten Mooren,
 - Zeltplätzen und anderen Erholungseinrichtungen,
 - Energieversorgungsanlagen
 - 300 m zu Altenheimen